

SATZUNG des CVJM

§ 1 Name und Sitz

CVJM SCHONEBECK E.V.

Der "Christliche Verein Junger Menschen", Kurzform = CVJM, hat seinen Sitz in: 39218 Schönebeck (Eibe) , Immermannstraße 12 .

§ 2 Grundlagen und Ziel des Vereins

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit beschreibt die Pariser Basis von 1855:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." Der Hauptausschuss des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

" Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten, bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

§ 3 Aufgaben und Mittel zu ihrer Erfüllung

Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung christlichen Lebens.

Hinführung zu christlicher Gemeinschaft in Kirchengemeinde und CVJM und zu gemeinsamen Dienst.

Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit ,Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen ,Gesprächskreisen und Seminaren,
3. Verbreitung von Zeitschriften und Büchern ;
4. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten ,Sport und Spiel;
5. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
6. Beratung von Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;

7. Mitarbeit bei Projekten des CVJM Weltdienstes;
8. Arbeit des Jugend- Bildung- und Begegnungszentrum „Parkhotel " ;
9. Arbeiten mit benachteiligten Jugendlichen in einer Jugendwerkstat(JWS) Gnadau und des Jugendwohnheimes (JWH) Dammstraße 17 in Schönebeck und dessen Außenwohnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der gültigen Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Alle jungen Menschen vom 9. Lebensjahr an können durch Anerkennung der Satzung einfaches Mitglied wird. Tätige Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Zum tätigen Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag solche Mitglieder ernennen, die mindestens 16 Jahre alt sind, sich wenigstens ein halbes Jahr als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben und sich zu Grundlagen und Ziel des Vereins (§ 2) bekennen. Sie sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen. Die Ernennung zum tätigen Mitglied ist jeweils auf zwei Jahre befristet. Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind. Eine ausgesprochene Ernennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitglieds nach Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Betrag.
5. Frauen und Männer, die dem Verein in besonderer Weise nahestehen und deren Lebensführung dem Vereinsziel entspricht, können auf Vorschlag des Arbeitsausschusses in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht der tätigen Mitglieder.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

1. der Jahreshauptversammlung
2. des Vorstandes
3. des geschäftsführenden Vorstandes

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederjahreshauptversammlung abzuhalten. Die Versammlung ist durch den Vorstand durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage (in Ausnahmefällen 5 Tage) vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

2. Ein Viertel aller Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter der Angabe der Verhandlungspunkte verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen.

3. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sollen sein:

3.1 Andacht und Gebet,

3.2 Entgegennahmen des Arbeitsberichtes des Vorstandes,

3.3 Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes und des Berichtes der Rechnungsprüfer und deren Entlastung,

3.4 Entgegennahmen der Berichte der einzelnen Bereiche,

3.5 Wahlen zum Vorstand und geschäftsführenden Vorstand, sofern Wahlen anstehen,

3.6 Beratungen der Anträge der Mitglieder,

Die Anträge sind jedoch eine Woche der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich vorzubringen.

3.7 Planungen der weiteren Arbeit des Vereins,

3.8 Diskussion und Aussprachen

3.9 sonstiges.

4. Über die Jahreshauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben

Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen,

welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst mit Ausnahme von § 11 .Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet, außer bei der Vorstandswahl, die Versammlung selbst.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Der Vorstand besteht aus wenigstens 7 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schriftwart

4. dem Kassenwart

5. drei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Es sollten möglichst Leiter und Mitarbeiter der einzelnen Untergruppierungen des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung von den tätigen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung bestätigt durch einfache Mehrheit.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören:

1. Die Leitung des Vereins.
2. Die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter.
3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Ernennung der tätigen Mitglieder.
5. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung ihrer Tagesordnung.
6. Die Einstellung und Entlassung von Vereinsangestellten.
7. Die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern Beiträgen, Abzeichen usw.
8. Die Benennung von beratenden Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich mindestens vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftwart.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen 18 Jahre alt sein. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sind berechtigt, den Verein rechtlich zu vertreten.

Seine Aufgaben sind:

1. Die rechtliche Vertretung des Vereins.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Aufstellung des Haushaltplanes und Vorlage der Jahresrechnung.
4. Anstellung und Entlassung sowie die Regelung der dienstlichen Belange der Vereinsangestellten. Die Dienstaufsicht kann delegiert werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat.

§ 10 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Der Verein ist verpflichtet, auf Grund der Satzung der Geschäftsstelle diese in ihrer Arbeit und finanziell zu unterstützen.

Mitglieder des Beirates der Geschäftsstelle, insbesondere die Landeswarte, haben das Recht, mit beratender Stimme an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Der CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. gehört dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.

Der CVJM Gesamtverband ist dem Weltbund der YMCA in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM Landesverband Sachsen- Anhalt e. V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. über den CVJM Gesamtverband, dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk- der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem spitzen-verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der tätigen Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden tätigen Mitglieder zugestimmt haben. Alle Änderungen dieser Satzung müssen mit der Pariser Basis im Einklang stehen und sind von dem CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. zu genehmigen.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied kann Anspruch auf Vereinsvermögen erheben. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Wir stellen unseren Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne dessen Beistand und Segen unsere Mühe und Arbeit vergebens sind.

Wahlspruch: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter.
Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende!

Matthäus 9,38